

Beschluss des 2. Senats des Hamburgischen
Oberverwaltungsgerichts vom 3. Februar 2003 (2 Bs 376/02).

15 VG 3906/2002

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss der Antragsgegnerin vom 8. Mai 2000, mit dem diese die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Werksanlagen der Beigeladenen in Hamburg-Finkenwerder geschaffen hat, um die Fertigung des Großraumflugzeuges A380 zu ermöglichen und die Produktionszahlen kleinerer Airbus-Modelle zu erhöhen.

Der Antragsteller zu 1) ist Eigentümer eines südlich des Werksgeländes der Beigeladenen im Bereich Hasselwerder

belegenen Grundstücks. Der Antragsteller zu 2) ist Eigentümer eines nördlich der Elbe im Bereich Teufelsbrück belegenen Grundstücks. Die Antragsteller erhoben während des Planfeststellungsverfahrens Einwendungen und klagen zusammen mit anderen Einwendern in der Hauptsache (Verfahren 15 VG 3918/2000).

Die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin ordnete zunächst mit zwei Entscheidungen den Sofortvollzug von Teilen des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 an:

Im Planfeststellungsbeschluss ordnete sie seine sofortige Vollziehung dahin an, daß die Beigeladene auf ihrem Sonderlandeplatz die Zahl der zulässigen Flugbewegungen auf 5000 pro Jahr erhöhen darf.

Mit Bescheid vom 21. Juli 2000 ordnete sie die sofortige Vollziehung des wasserrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses über die Verfüllung einer Teilfläche des Mühlenberger Loches, die Herrichtung einer Baufläche sowie zahlreicher Folge- und Ergänzungsmaßnahmen an.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2001 ergänzte sie die Anordnung vom 8. Mai 2000 dahin, dass die aufgrund einer vorangegangenen Planfeststellung für die Fluglärmbelastung festgelegte 55 dB(A)-Isophone auch bei der Durchführung von bis zu 5000 Flugbewegungen pro Jahr unverändert fortgilt.

Mehrere von anderen Klägern mit in vergleichbaren Lagen belegenen Grundstücken dagegen geführte Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieben, nachdem das Verwaltungsgericht zunächst die aufschiebende Wirkung der Klagen hergestellt hatte (Beschlüsse v. 18.12.2000 - 15 VG 3923/2000, v. 10.1.2001 - 15 VG 3934/2000, v. 22.1.2001 - 15 VG

4838/2000), vor dem Beschwerdegericht im Ergebnis ohne Erfolg (Teilbeschlüsse v. 19.2.2001 - OVG 2 Bs 370/00, OVG 2 Bs 28/01, v. 19.4.2001 - 2 Bs 21/01 zur Vollziehungsanordnung v. 22.7.2000 sowie Schlussbeschluss v. 19.7.2001 zur Vollziehungsanordnung v. 8.5.2000).

Mit Bescheid vom 17. Mai 2002 ordnete die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung der restlichen luftrechtlichen Teile des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 an, und zwar mit der vom Verwaltungsgericht wiedergegebenen Einschränkung, dass der von der Entscheidung umfasste Flugbetrieb frühestens mit Beginn des Dezembers 2004 aufgenommen werden darf.

Auf die Klage eines dem Antragsteller zu 2) benachbarten Grundstückseigentümers sowie eines etwa 800 m näher als der Antragsteller zu 1) zur Landebahn wohnenden Grundstückseigentümers hob das Verwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 mit einem den Verfahrensbeteiligten jenes Verfahrens (15 VG 1383/2002) am 10. September 2002 bekanntgegebenen Urteil vom 27. August 2002 auf. Die Begründung ist maßgeblich darauf gestützt, die vom Vorhaben ausgehenden Fluglärmemissionen beeinträchtigten das Eigentumsrecht jener Kläger und hierfür fehle es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Gegen dieses Urteil legten die Antragsgegnerin und die Beigeladene die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassene Berufung ein.

Unter Hinweis auf dieses Urteil haben die Antragsteller am 13. September 2002 beim Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 wiederherzustellen.

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2002, den Antragstellern am selben Tag zugestellt, hat das Verwaltungsgericht diesen Antrag abgelehnt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt:

Im Rahmen der in einem Verfahren gemäß § 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung zwischen den Interessen der Antragsteller an einer Aussetzung der Vollziehung und dem öffentlichen Interesse der Antragsgegnerin sowie dem privaten Interesse der Beigeladenen am Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses müsse das Interesse der Antragsteller hinter die Interessen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen an einem Fortgang der Bauarbeiten zurücktreten. Die Antragsteller hätten nicht dargetan, in nächster Zukunft durch unzumutbaren Fluglärm betroffen zu sein. Eine volle Ausnutzung der nach dem Planfeststellungsbeschluss möglichen Flugbewegungen sei frühestens ab Dezember 2004 zulässig. Bis dahin dürfe auch auf den am stärksten von Fluglärm betroffenen Grundstücken ein Dauerschallpegel von 55 dB(A) nicht überschritten werden. Ausschlaggebendes Gewicht erhielten die Interessen der Antragsteller ferner nicht aus der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses im Hauptsacheverfahren der beiden Kläger, die am stärksten von Fluglärmimmissionen getroffen würden. Das Gericht habe die Berufung zugelassen, da höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfragen entscheidungserheblich seien. Voraussichtlich werde auch das Obergericht diese Fragen nicht abschließend klären. Dieser Umstand relativiere das Gewicht des Aufhebungsurteils, da ein Obsiegen der Antragsgegnerin bzw. der Beigeladenen im Revisionsverfahren nicht offensichtlich ausgeschlossen sei. Nur eine Gewissheit vom Fortbestand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts könne demgegenüber eine Abwägung mit den übrigen widerstreitenden Interessen ausschließen. Auf Seiten der Beigeladenen hätte ein Baustopp durchgreifende

Auswirkungen auf deren Vorhaben; der Airbus A380 würde voraussichtlich nicht in Hamburg gebaut werden können, da der Zeitplan für die Bauarbeiten das Abwarten einer rechtskräftigen Hauptsacheentscheidung nicht erlaube. Nachdem das Obergerverwaltungsgericht den Baubeginn zugelassen habe, verbliebe das Gelände im Zustand einer Baustelle, die ohne weitere Baumaßnahmen keiner vernünftigen Nutzung zugeführt werden könne. Investitionen wären verloren; insbesondere von der Antragsgegnerin angestrebte positive Entwicklungen für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftsstruktur könnten nicht mehr verwirklicht werden. Für die Antragsgegnerin und die Beigeladene berge eine Fortsetzung der Bauarbeiten zwar die Gefahr, dass das Vorhaben letztlich nicht wie beabsichtigt genutzt werden könne, wenn es sich letztinstanzlich als rechtswidrig erweisen sollte. Es sei jedoch weder Sache der Antragsteller noch des Gerichts deren sehenden Auges eingegangenes Risiko zu übernehmen.

Mit ihrer am 10. Oktober 2002 eingelegten und am 31. Oktober 2002 begründeten Beschwerde machen die Antragsteller geltend:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei grob rechtsfehlerhaft. Die Sache müsse deshalb an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen werden, weil derartigen Beschlüssen, die Rechtsmittelführern zugleich eine Instanz raubten, keine Bindungswirkung zukomme. Das Gericht habe nicht einerseits in einem Hauptsacheverfahren den Planfeststellungsbeschluss aufheben und andererseits im Eilverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verweigern dürfen. Es habe seine Entscheidung nicht lediglich auf eine reine Interessenabwägung stützen dürfen, sondern die aus seiner Beurteilung maßgeblichen Erfolgsaussichten berücksichtigen müssen. Der Umstand, dass ein Rechtsmittelgericht über die Hauptsache möglicherweise anders urteilen werde, habe hierbei keine Rolle

spielen dürfen. Auch im übrigen sei die Interessenabwägung inhaltlich fehlerhaft. Zu Unrecht lasse der Beschluss außer Acht, dass der Planfeststellungsbeschluss insgesamt sofort vollziehbar und er damit hinsichtlich der erlaubten Flugbewegungszahlen voll ausnutzbar sei. Fehlerhaft sei die „Macht des Faktischen“, die sich aus den fortschreitenden Bauarbeiten ergebe, unberücksichtigt gelassen worden. Ferner habe das Verwaltungsgericht nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Beigeladene durch Optimierungen des Ablaufs Bauverzögerungen aus einer gegebenenfalls nur vorübergehenden Stilllegung der Bauarbeiten ausgleichen könne und nicht mehr eine Projektverlagerung nach Toulouse, sondern nur noch Verzögerungen bei der Kundenauslieferung von Flugzeugen in Rede stehen würden.

Hilfsweise sei jedenfalls durch das Beschwerdegericht die auf-schiebende Wirkung der Klagen wiederherzustellen. Denn bei der Beurteilung des Antrags habe sich auch das Beschwerdegericht an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts im Hauptsacheverfahren zu orientieren; dies folge aus dem Verhältnis von Hauptsache- und Eilverfahren. Die vom Beschwerdegericht in den ersten Eilverfahren offen gelassenen grundsätzlichen Rechtsfragen seien durch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom September 2002 geklärt und für die weitere Beurteilung im Eilverfahren zugrundezulegen. Anderes könnte allenfalls gelten, wenn der erstinstanzlichen Hauptsacheentscheidung wegen grober und offensichtlicher Rechtsfehler jede Bindungswirkung abzuspochen wäre. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene treten dem Beschwerdevorbringen mit umfangreichen Ausführungen entgegen.

II.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde der Antragsteller bleibt ohne Erfolg.

Die geltend gemachten Beschwerdegründe rechtfertigen keine vom Verwaltungsgericht abweichende Entscheidung über den Eilantrag der Antragsteller. Im Hinblick auf § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die von den Antragstellern dargelegten Gründe.

1. Für die begehrte Zurückverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gibt es keine rechtliche Grundlage.

Auch wenn eine Zurückverweisung im Beschwerdeverfahren nicht generell unmöglich sein mag (vgl. z.B. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 130 Rn. 3 m.w.N.; Happ in: Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 130 Rn. 2; tendenziell verneinend Redeker/v. Oertzen, VwGO, 13. Aufl., § 146 Rn. 28; Schoch in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 Rn. 399), kommt sie nur unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 VwGO (in der hier anzuwendenden Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.12.2001, BGBl. I S. 3987) in Betracht. Diese sind nicht erfüllt. Die Antragsteller legen mit ihrer Beschwerde nicht, wie nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 VwGO für eine Zurückverweisung erforderlich wäre, dar, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Verfahrensmangel (vgl. Kopp/Schenke, § 130 Rn. 9; Happ in: Eyermann § 130 Rn. 5, Nachtrag zu § 130 Rn. N3) leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist. Die Rügen beziehen sich ausschließlich auf die inhaltliche Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Da das Verwaltungsgericht nach den Maßstäben des

Eilverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO eine Sachentscheidung getroffen hat, sind gleichermaßen die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung aufgrund von § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO nicht erfüllt.

Außerhalb der Voraussetzungen des § 130 VwGO kommt eine Rückverweisung wegen Fehlern bei der Rechtsanwendung nicht in Betracht (so auch z.B. Kopp/Schenke, § 130 Rn. 5; Happ in: Eyermann § 130 Rn. 3); das Rechtsmittelgericht hat insoweit selbst eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die von den Antragstellern in Bezug genommenen Entscheidungen (BVerwG, Beschluss v. 1.12.1992, NVwZ 1993, S. 770; OVG Hamburg, Beschluss v. 21.9.2000, NordÖR 2001, S. 26) betreffen insoweit ausschließlich die nicht vergleichbare Sonderfrage, wieweit die Bindungswirkung einer Verweisung nach § 83 VwGO i.V.m. § 17 a GVG wegen (vermeintlich) fehlender sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit auch für das Gericht gilt, an das sich die Verweisung richtet.

2. Für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch das Beschwerdegericht besteht aufgrund der Rügen der Antragsteller ebenfalls kein Anlass.

Entgegen der Auffassung der Antragsteller hat das Beschwerdegericht bei seiner Entscheidung über die Beschwerde nicht die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts im Hauptsacheverfahren 15 VG 1383/2002 zugrunde zu legen, der Planfeststellungsbeschluss der Antragsgegnerin vom 8. Mai 2002 sei rechtswidrig. Die behauptete Akzessorietät besteht nicht. Die genannte Entscheidung kann Bindungswirkung - ungeachtet der Frage ihrer fehlenden formellen Rechtskraft - nur zwischen den Verfahrensbeteiligten jenes Verfahrens entfalten. Deshalb war bereits das Verwaltungsgericht selbst nicht an die im Hauptsacheverfahren 15 VG 1383/2002 getroffene rechtliche

Beurteilung gebunden. Eine Bindung des Beschwerdegerichts im Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO an im Verfahren der Hauptsache geäußerte Rechtsauffassungen des Verwaltungsgerichts besteht nicht. Sie besteht erst recht nicht für in anderen Hauptsachen geäußerte Rechtsauffassungen.

Auch die im einzelnen gegen die Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts erhobenen Rügen der Antragsteller sind unberechtigt. Unzutreffend rügen sie, das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung nicht allein auf eine Abwägung der Interessen der Antragsteller an einer vorläufigen Aussetzung der Vollziehbarkeit einerseits und den gegenläufigen Interessen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen an einer Fortsetzung der Bauarbeiten vor Beendigung der gerichtlichen Auseinandersetzungen andererseits stützen dürfen. Die Entscheidung im Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beruht stets grundsätzlich auf einer solchen Abwägung der gegenläufigen Aussetzungs- und besonderen Vollzugsinteressen (vgl. z.B. Kopp/Schenke, § 80, Rn. 151 ff.; Schmidt in: Eyermann, § 80 Rn. 69 ff.) der Verfahrensbeteiligten. Nur in diesem Rahmen stellen die Erfolgsaussichten der Klage eines von mehreren Elementen dar, die in die Interessenabwägung mit einem Gewicht einzustellen sind, das wesentlich auch davon abhängt, wie eindeutig diese Erfolgsaussichten sind. Wenn das Verwaltungsgericht den Erfolgsaussichten der Klagen der Antragsteller im vorliegenden Verfahren trotz seiner eigenen Entscheidung in einem anderen Hauptsacheverfahren keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat, folgt daraus nicht die Fehlerhaftigkeit seiner Abwägungsentscheidung. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass mit jener Entscheidung noch keine Klärung der entscheidungserheblichen, bisher höchstrichterlich ungeklärten Rechtsfragen eingetreten ist, die das Verwaltungsgericht dort selbst als schwierig und grundsätzlich bezeichnet hat. Es hat damit - entgegen den

Beschwerdevorbringen - nicht die Überzeugung einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck gebracht, sondern dessen Beurteilung als „rechtswidrig“ auf seine Bewertung der von ihm als schwierig eingeschätzten Rechtsfragen gestützt. Deren Klärung kann in bundesrechtlichen Fragen, wie sie vorliegend streitig sind, erst durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgen, wie sich bereits aus dem Revisionszulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ergibt. Dieses hat das Beschwerdegericht auch in der von den Antragstellern (teilweise) zitierten Passage seines Teilbeschlusses vom 19. Februar 2001 zum Ausdruck gebracht.

Maßgeblich für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist deshalb in einer solchen Situation, wie in vielen anderen Eilverfahren, vor allem, ob die Antragsteller vor einer endgültigen rechtskräftigen Klärung der Frage, ob sie durch den streitigen Planfeststellungsbeschluss in ihren subjektiven Rechten verletzt werden, durch die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses schwer oder nicht wiedergutmachende Beeinträchtigungen ihrer rechtlich geschützten Interessen hinzunehmen haben. Solches legen die Antragsteller mit ihren Rügen nicht dar.

Es ist zunächst nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht von der Annahme ausgegangen ist, zumindest bis zum Dezember 2004 - also über einen Zeitraum von gegenwärtig noch nahezu zwei Jahren - hätten die Antragsteller keine Beeinträchtigung ihrer Rechtsgüter zu erwarten, weil bis zu diesem Zeitpunkt - aufgrund der Ergänzung vom 15. Juni 2001 zur Vollziehungsanordnung vom 8. Mai 2000 - ein Dauerschallpegel von mehr als 55 dB(A) auf den am stärksten belasteten Grundstücken nicht zulässig sei, der auch nach der Beurteilung des Verwaltungsgerichts in seiner Hauptsacheentscheidung keine

Rechtsbeeinträchtigung darstellt. Die Behauptung der Antragsteller, schon vor diesem Zeitpunkt sei eine Erhöhung der Zahl der Flugbewegungen über die Zahl von 5000 hinaus zulässig, findet angesichts des vom Verwaltungsgericht wiedergegebenen Inhalts und des von der Antragsgegnerin und der Beigeladenen unwidersprochen zitierten Wortlauts der Entscheidung über den Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Mai 2002 dort keine Stütze.

Ihr Hinweis darauf, dass nach Auffassung der Beigeladenen und der Antragsgegnerin etwaige Verzögerungen aufgrund eines vorübergehenden Baustopps durch die Optimierung der Bauarbeiten oder die Hinnahme von Verzögerungen bei der Auslieferung der ersten Flugzeuge des Typs A 380 ausgeglichen werden könnten, bezog sich auf eine Ausgangssituation, in der diese Beteiligten sich dazu äußerten, wie sich ein möglicherweise vom Verwaltungsgericht ausgesprochener vorläufiger Baustopp auswirke. Diese Äußerung muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass Antragsgegnerin und Beigeladene in einem solchen Fall eine von ihnen als aussichtsreich eingeschätzte Beschwerde einlegen hätten wollen. Ihre Äußerung bezog sich deshalb erkennbar auf die Zeitdauer eines möglichen Beschwerdeverfahrens, in dessen Rahmen eine Aufhebung des hypothetisch erwirkten Baustopps erstrebt worden wäre. Eine Einschätzung über die Auswirkungen einer entsprechenden Entscheidung des Beschwerdegerichts ist damit nicht verbunden. Denn eine entsprechende Entscheidung des Beschwerdegerichts würde, wie sich aus § 80 b VwGO ergibt, grundsätzlich bis zur letztinstanzlichen rechtskräftigen Entscheidung wirken. Es liegt auf der Hand, dass die bis zu diesem Zeitpunkt eintretenden Verzögerungen nicht aufzuholen wären, während die Antragsteller bis zum Dezember 2004 keine unzumutbaren Beeinträchtigungen hinzunehmen haben.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf verwiesen, dass die Antragsgegnerin und die Beigeladene das wirtschaftliche Risiko möglicher vergeblicher Investitionen allein zu tragen haben, wenn sich im Hauptsacheverfahren letztlich herausstellen sollte, dass die Anlagen nicht im ursprünglich vorgesehenen Umfang zu nutzen sein sollten. Soweit die Antragsteller mit ihrem Hinweis auf die „Macht des Faktischen“ in Zweifel ziehen wollen, dass diese Konsequenzen im Falle ihres Obsiegens im Hauptsacheverfahren anschließend auch tatsächlich gezogen würden, ist dem nach dem derzeitigen Stand ihres eigenen Vorbringens nicht zu folgen. Es handelt sich insofern lediglich um eine pauschale Vermutung der Antragsteller, die sich in keiner Weise zu der im Beschluss des Beschwerdegerichts vom 19. Februar 2001 angesprochenen Frage äußern, ob es unmöglich wäre, das planfestgestellte Verfahren durch Planergänzungen oder Planänderungen so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der Antragsteller durch Fluglärm auf ein ihre Rechte nicht mehr verletzendes Ausmaß verringert würden.

3. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO und §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.